

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Männige Berge“ in der Samtgemeinde Sögel, Landkreis Emsland**

Aufgrund des §§24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 210), wird verordnet:

§ 1 Unterschutzstellung

- (1) Das in Abs. 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Männige Berge“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist ca. 4,9 ha groß.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1:5.000 mit einer Schraffur dargestellt. Die äußere Kante der Schraffur kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes.
- (4) Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (5) Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten werden beim
 - Landkreis Emsland, - Fachbereich Naturschutz, Ordeniederung 1, 49716 Meppen und bei der
 - Gemeinde Spahnharrenstätte, Hauptstraße 41, 49751 Spahnharrenstätte
 - der Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögelaufbewahrt und können dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet „Männige Berge“ liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Sögeler Geest. Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer Heidelandschaft auf einem Hügelgräberfeld. Das Hügelgräberfeld umfaßt noch 32 urgeschichtliche Gräber, von denen viele als deutliche Erhebungen das Gebiet prägen.

Sandheiden stellen Reliktbiotope früherer landwirtschaftlicher Nutzung mit einer hochgradig spezialisierten Flora und Fauna dar, die des besonderen Schutzes bedürfen.

Das Naturschutzgebiet soll der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft sowie der Forschung und Lehre dienen.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß §24(2) NNatG sind alle Handlungen verboten, die das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Befahren und Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der gekennzeichneten Wege ist verboten.

- (3) Ferner sind folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:
1. Hunde frei laufen lassen
 2. Zelten und lagern
 3. Feuer anzünden
 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

§ 4 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des §3 dieser Verordnung sind folgende Handlungen freigestellt:
1. die bisherige wirtschaftliche Nutzung und die Maßnahmen, die der Pflege der Hügelgräber und der Heide dienen, jedoch ohne
 - a) bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Planierungen, Einebnungen und Bodenaufschüttungen vorzunehmen,
 - c) Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
 - d) Pflanzendünger einzusetzen.
 2. das Betreten oder Befahren des Gebietes soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung der Bewirtschaftung erforderlich ist, durch den Nutzungsberechtigten und Eigentümer und deren Beauftragte sowie durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.
 3. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Emsland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen.
- (2) Freigestellt sind außerdem mit dem Landkreis Emsland - Untere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Emsland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des §53 Abs.1 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Gem. §329 (3) Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Tiere einer i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt, Pflanzen einer i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe.

- (2) Gem. §64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in §§3 und 4 (1) dieser Verordnung verstößt.
- (3) Gem. §65 NNatG können Ordnungswidrigkeiten nach §64 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, in den Fällen der Nummern 3 bis 5, 6a, 8 und 12 bis zu 50.000 Euro, geahndet werden.

§ 7 Hinweise

- (1) Die Jagdausübung (i.S. von §1 (4) und (5) BJagdG) wird nicht berührt.
- (2) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nicht anderes bestimmt ist, von den Verboten des §24(2) NNatG und den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Männige Berge“ vom 15.Juli 1972 außer Kraft.

Meppen, den 15.08.2007
Landkreis Emsland

Landrat